Zivilschutz - Zweckverband Tösstal

(Bauma / Sternenberg / Turbenthal /
Wila / Wildberg / Zell)

Statuten

I N H A L T

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK 4

ART. 1 ZUSAMMENSCHLUSS 4
ART. 2 SITZ 4
ART. 3 ZWECK 4

II. ORGANISATION 4

A Allgemeine Bestimmungen 4
ART. 4 ZWECKVERBANDSORGANE 4
ART. 5 AMTSDAUER 4
ART. 6 BEKANNTMACHUNG 4
B Die Stimmberechtigen des Verbandsgebietes 5
ART. 7 ALLGEMEINES 5
ART. 8 INITIATIVE 5
C Die Verbandsgemeinden 6
ART. 9 DIE VERBANDSGEMEINDEN 6
ART. 10 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER GEMEINDEVORSTÄNDE DER VERBANDSGEMEINDEN 6
ART. 11 BESCHLUSSFASSUNG 6
D Die Zivilschutzkommission 6
ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG/KONSTITUIERUNG 6
ART. 13 STÄNDIGE AUFGABEN UND BEFUGNISSE 7
ART. 14 FINANZBEFUGNISSE 7
ART. 15 KOMPETENZDELEGATION 7
ART. 16 EINBERUFUNG UND TEILNAHME 8
ART. 17 BESCHLUSSFASSUNG 8
ART. 18 GESCHÄFTSORDNUNG 8
D Die Rechnungsprüfungskommission 8
ART. 19 ZUSTÄNDIGKEIT 8

III. EIGENTUM UND ZWECKVERBANDSHAUSHALT 8

A Eigentumsverhältnisse 8
ART. 20 MATERIAL UND FAHRZEUGE 8
ART. 21 GEBÄUDE UND ANLAGEN 8
B Kostentragung 9
ART. 22 UNTERHALT UND MIETE 9
ART. 23 KOSTENTEILER 9
ART. 24 NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN 9
C Haushaltführung 9
ART. 25 VORANSCHLAG 9
ART. 26 RECHNUNGSFÜHRUNG 9
ART. 27 FINANZIERUNG 9

IV. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN 10

ART. 28 ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN 10
ART. 29 ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN 10

V. HAFTUNG 10

ART. 30 VERBANDSHAFTUNG 10

VI. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ 10

ART. 31 AUFSICHT 10
ART. 32 RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN 10

VII. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION 10

ART. 33 KÜNDIGUNG 10
ART. 34 AUFLÖSUNG 10
ART. 35 LIQUIDATION 11

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11

ART. 36 INKRAFTTRETUNG 11

GENEHMIGUNGSVERMERKE 12

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Bauma, Sternenberg, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden unter der Bezeichnung "Zivilschutz-Zweckverband Tösstal" (im nachfolgenden Text als „Verbandsgemeinden“ bezeichnet) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 / Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Sitz

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Turbenthal.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie den Leistungsaufträgen der Verbandsgemeinden.

II. Organisation

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden und die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden.
3. die Zivilschutzkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen werden, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, zur Publikation in den jeweiligen amtlichen Publikationsorganen an die Verbandsgemeinden übergeben. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden.

B Die Stimmberechtigen des Verbandsgebietes

Art. 7 Allgemeines

a. Stimmrecht
Die in den kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigen des Verbandsgebietes.

b. Verfahren
Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Zivilschutzkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

c. Zuständigkeit
Den Stimmberechtigen des Zweckverbandes stehen zu:
- die Einreichung von Initiativen
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
- die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200’000.--.
- die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100’000.--.

Art. 8 Initiative

a. Gegenstand
Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

b. Zustandekommen
Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

c. Einreichung
Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Zivilschutzkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

C Die Verbandsgemeinden

Art. 9 Die Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Zivilschutzkommission über:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Abnahme der Jahresrechnung
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--
4. die Beschlussfassung für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--
5. die Genehmigung von Kreditabrechnungen
6. die Ernennung des Kommandanten/der Kommandantin und der Stellvertretung der Zivilschutzorganisation und der Dienste des Zweckverbandes
7. die Bewilligung neuer Stellen
8. den Erlass über die Entschädigung des Sekretariates und Rechnungsführung sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Zivilschutzes.
9. die Entschädigung der Kommissionsmitglieder gemäss der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung der rechnungsführenden Gemeinde (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).
10. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben
11. den Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Zivilschutzdienstleistungen durch Private

Art. 11 Beschlussfassung

Änderungen des Verbandsvertrages, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

D Die Zivilschutzkommission

Art. 12 Zusammensetzung/Konstituierung

Die Zivilschutzkommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder Präsidentin aus 6 Gemeinderäten/Gemeinderätinnen, je ein/e Abgeordnete/r pro Gemeinde; sie sind alle stimmberechtigt.

Weiter gehören dazu: der Kommandant/der Kommandantin Zivilschutz, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Sekretär/die Sekretärin mit beratender Stimme.
Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied eines Gemeinderates den Vorsitz hat.

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 13 Ständige Aufgaben und Befugnisse

Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Zivilschutzorganisation
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Gemeinderäte und der Stimmberechtigten.
3. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte
4. Ernennung des Sekretärs/der Sekretärin und des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
5. Abschluss von entsprechenden Versicherungen
6. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten
7. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Zweckverbandes
8. Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Ausrüstung im Rahmen des Voranschlages
9. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben
10. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Zivilschutzorganisation gemäss Vergehen gegen Art. 68/69 BZG.
11. Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft
12. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem andern Organ übertragen sind
13. Weisungen für Gemeinderäte zur Bewältigung von Konflikten

Der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin bzw. deren Stellvertreter/Vertreterinnen führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Zivilschutzkommission hat folgende Kompetenzen:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, der Beschlüsse der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und/oder der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
2. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25’000.--
3. die Beschlussfassung über neue einmalige, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
   - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.--.
   - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr Fr. 20'000.--.

Art. 15 Kompetenzdelegation

Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Zivilschutzkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag

und Begründung versehen, bei der Zivilschutzkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 16 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 18 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Zivilschutzkommission richtet sich nach den §§ 65-72 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

D Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) amtet das Kontrollorgan der rechnungsführenden Gemeinde.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

A Eigentumsverhältnisse

Art. 20 Material und Fahrzeuge

Das gesamte vorhandene Material (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, und Ausrüstung) der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen ist Eigentum des Zweckverbandes und wird von diesem unterhalten.

Art. 21 Gebäude und Anlagen

Die gesamten Gebäude und Anlagen der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

B Kostentragung

Art. 22 Unterhalt und Miete

Der Unterhalt der Gebäude und Anlagen geht zu Lasten der Eigentümer.

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten der Zivilschutzorganisation dienen, auf.

Für die vom Verband für die Katastrophen- und Nothilfe genutzten Anlagen und Gebäude, wird eine kostendeckende Miete entrichtet.

Art. 23 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.
Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 24 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassenden Erneuerungsvorhaben obliegt der Zivilschutzkommission in Absprache mit den Verbandsgemeinden.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Verbandsgemeinden erstellt werden.

C Haushaltführung

Art. 25 Voranschlag

Die Zivilschutzkommission stellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeinderäten bis am 31. August zu.

Art. 26 Rechnungsführung

Massgebend für die Rechnungsführung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten bis spätestens Ende Februar zugestellt.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Finanzierung

Die Zivilschutzkommission kann von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind.

IV. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

V. Haftung

Art. 30 Verbandshaftung

Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler (Art. 23).

VI. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 31 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 32 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VII. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 33 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bei einer allfälligen Kündigung bestehen keine Ansprüche am Verbandsvermögen.

Der Zweckverband hat gegenüber einer austretenden Gemeinde auch Anspruch darauf, dass bereits eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die austretende Gemeinde ihren Anteil an nicht gedeckten Finanzierungskosten auszugleichen hat.

Art. 34 Auflösung

Durch übereinstimmenden Beschluss aller Gemeinden kann der Verband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 35 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Zivilschutzkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen Eigentums hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttretung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Versammlungen der Verbandsgemeinden auf den 01. Januar 2010 in Kraft.
Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Gemeinde	Datum Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Bauma	xx.xx.2009	
	……..	……..
Sternenberg	04.12.2009	
	……..	……..
Turbenthal	07.12.2009	
	……..	……..
Wila	08.12.2009	
	……..	……..
Wildberg	10.12.2009	
	……..	……..
Zell	07.12.2009	
	……..	……..

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt

gemäss Beschluss Nr. …… vom …….

Namens des Regierungsrates
Der Staatsschreiber:

……..